

# Beförderung radioaktiver Stoffe in der ZfP nach ADR 2011

E. Reinhardt, Bezirksregierung, Köln  
 H.-J. Malitte, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin  
 B. Sölter, DGZfP, Berlin

## Wichtige Änderungen : Ende der Übergangsfrist am 30.06.2011

- Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit
- Unterweisung jetzt regelmäßig wegen Änderungen
- Dokumentation über Unterweisung
- Entlader als neue verantwortliche Person
- Geänderte „Schriftliche Weisungen“
- Beförderungspapier min. 3 Monate aufbewahren
- Gefahrzettel und Placards nur noch in englischer Sprache
- Neue besondere Vorschriften für „Freigestellte Versandstücke“ (UN-Nummer, Absender und/oder Empfänger)
- Freistellung der Notfallbeförderung durch Einsatzkräfte
- Freistellung bei Notfallmaßnahmen mit bzw. durch zuständige Behörde

### Mitzuführende Ausrüstung



### Versandstück-Kennzeichnung mit



### Muster-Beförderungspapiere

\*\*\* 3 Monate aufbewahren



### Checkliste aus dem S2-Merkblatt der DGZfP



**Tunnelbeschränkungen**  
 Die Kategorisierung der Straßentunnel findet sich auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
 Die Kennzeichnung erfolgt auf Zusatztafeln.



In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15 findet sich für alle Radioaktivtransporte der Tunnelbeschränkungscode (E).

### Unterweisungen

Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen, um Änderungen der Vorschriften zu behandeln;  
 Dokumentationspflicht der Aufzeichnungen über die Unterweisung.

### Geänderte schriftliche Weisungen für alle Klassen identisch

### Strahlenschutzprogramm



Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de>

Bezirksregierung Köln



DEUTSCHE  
 GESELLSCHAFT FÜR  
 ZERSTÖRUNGSFREIE  
 PRÜFUNG E.V.

